

Bekanntmachung

41. Nachtrag

zur Satzung der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift „3. Geschäftsführung“ in „3. Geschäftsführerin/Geschäftsführer“ geändert.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch die Wörter „Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer“ ersetzt.
 - 2.2 In Absatz 2 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch die Wörter „Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer“ ersetzt.
3. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Nummer 3 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch die Wörter „Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters“ ersetzt.
 - 3.2 In Nummer 8 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch die Wörter „Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 1 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch die Wörter „Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer“ ersetzt.
 - 4.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 4.2.1 In Nummer 2 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch die Wörter „Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters“ ersetzt.
 - 4.2.2 In Nummer 9 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch die Wörter „Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer“ ersetzt.
 - 4.2.3 In Nummer 10 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch die Wörter „Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer“ ersetzt.
 - 4.2.4 In Nummer 14 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch die Wörter „Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer“ ersetzt.
 - 4.2.5 In Nummer 17 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch die Wörter „Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers“ ersetzt.
5. In § 14 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch die Wörter „Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt.

6. § 15 Absatz 1 Satz 8 wird wie folgt gefasst:
„⁸ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person nimmt an den Sitzungen der Widerspruchsausschüsse beratend teil.“
7. § 16 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„⁶ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person nimmt an den Sitzungen der Rentenausschüsse beratend teil.“
8. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch die Wörter „Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers“ ersetzt.
9. In § 18 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Ein Mitglied der Geschäftsführung“ durch die Wörter „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt.
10. In der Überschrift vor § 19 wird die Bezeichnung „3. Geschäftsführung“ durch die Bezeichnung „3. Geschäftsführerin/Geschäftsführer“ ersetzt.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
 - 11.1 Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Direktorin oder Direktor der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“.

(2) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. ²Insoweit vertritt sie oder er die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau gerichtlich und außergerichtlich. ³Im Verhinderungsfall wird die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten. ⁴Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. ⁵Die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer ist insofern einzelvertretungsberechtigt.“
 - 10.2 In Absatz 3 werden in Nummer 3 die Wörter „durch ein vom Vorstand ernanntes Mitglied der Geschäftsführung“ gestrichen und in Nummer 10 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch die Wörter „Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer“ ersetzt.
 - 10.3 In Absatz 4 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch die Wörter „Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer“ ersetzt.
11. § 22 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(2)¹Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer fügt sie oder er dem Namen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau die Bezeichnung „Die Geschäftsführerin“ oder „Der Geschäftsführer“ und ihren oder seinen Familiennamen als Unterschrift bei. ²Dies gilt im Verhinderungsfall entsprechend für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter mit der Maßgabe, dass sie oder er auf das Vertretungsverhältnis mit dem Zusatz „In Vertretung“ oder „i.V.“ verweist.“

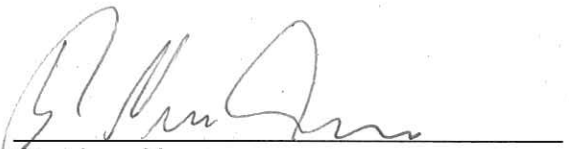
(3) Soweit die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer innerhalb des Aufgabensbereichs des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, fügt sie oder er der Bezeichnung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau die Bezeichnung „Der Vorstand“ und ihren oder seinen Familiennamen als Unterschrift mit der Maßgabe bei, dass sie oder er auf das Auftragsverhältnis mit dem Zusatz „Im Auftrag“ oder „I. A.“ verweist. Entsprechendes gilt im Verhinderungsfall für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 12. November 2021.

Kassel, 12. November 2021


 Stephan Neumann
 Vorsitzender der Vertreterversammlung



Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 12. November 2021 beschlossene 41. Nachtrag zur Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

Bonn, den 13. Dezember 2021

112 - 69900.00 - 1672/2012

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

